



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 3. Juli 2018 sl

**Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (in der Folge: GebV SchKG) eine Stellungnahme einzureichen (vgl. Buchstabe A). Zusätzlich zur Stellungnahme zur Revision GebV SchKG haben Sie um eine Stellungnahme gebeten zur Frage, ob die in der GebV SchKG festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips entsprechen (vgl. Buchstabe B). Mit der Frage nach dem Kostendeckungsprinzip setzt der Bundesrat die in Aussicht gestellten Abklärungen betreffend die Motion 17.4092 um, welche generell tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs fordert. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte des Handelsregister- und Konkursamts, des Obergerichts sowie der Betriebsämter Ägerital, Hünenberg und Zug.

A. Stellungnahme zur Revision GebV SchKG

Antrag:

Wir stimmen der Revision der GebV SchKG zu. Insbesondere begrüssen wir die Anpassung von Art. 9 Abs. 1^{bis}, wonach bei komplexen Verhältnissen, wenn das Erstellen eines Schriftstücks mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, sich die Gebühr für jede weitere Stunde erhöht. In diesen Fällen ist diese erhöhte Gebühr mehr als gerechtfertigt.

B. Stellungnahme zur Frage des Bundesrates zum Kostendeckungsprinzip (Motion 17.4092, Nantermod, «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs»)

Antrag:

Die Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs dürfen nicht gesenkt werden. Sie müssen im Gegenteil angehoben werden.

Begründung:

Auf kantonaler Stufe erheben das Konkursamt und die Gerichte Gebühren im Betreibungs- und Konkurswesen. Und auf Stufe der Gemeinden erheben die Betreibungsämter Gebühren.

Kostendeckung beim Konkursamt

Kostendeckung der Gebühren beim Konkursamt für die Rechnungsjahre 2013 bis 2017 sowie des Budgets für das Jahr 2018 (Beilage 1): Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die bisherigen und budgetierten Gebühren einen Kostendeckungsgrad zwischen 30 % und 40 % erreichen. Damit halten sie dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kostendeckungsprinzip bei weitem nicht stand.

Kostendeckung bei den Gerichten

Bei den Gerichten wurde im Rahmen des kantonsinternen Entlastungsprojektes «Finanzen 2019» einer systematischen Überprüfung der Leistungen und Leistungserbringung vorgenommen, um allfällige Einsparungsmassnahmen zu finden bzw. allfällige Mehreinnahmen zu generieren. Diese Überprüfung bestätigte einmal mehr, dass die Gebühren für die SchKG-Gerichtsverfahren tief, zum Teil sehr tief sind und dringend einer Anpassung bedürfen.

Bei den «betreibungsrechtlichen Summarsachen» (Art. 48 GebV SchKG) ist stossend, dass bei komplexen und aufwändigen Rechtsöffnungsverfahren, bei welchen vorfrageweise die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils überprüft werden muss, eine Gebühr von höchstens 2000 Franken möglich ist (Art. 48 GebV SchKG). Gerade bei den hohen Streitwerten von über 1 Mio. Franken ist diese Gebühr angesichts des Aufwands für das Gericht zu tief. Auch bei den tieferen Streitwerten ist eine Erhöhung des Tarifs angezeigt, wobei je nach Aufwand ein gewisser Spielraum zu belassen ist. Dies wurde vom Obergericht des Kantons Zugs bereits beim Bundesamt für Justiz mit E-Mail vom 13. März 2017 mitgeteilt und eine Anhebung der Gebühren wie folgt vorgeschlagen:

Streitwert/Franken	vorgeschlagene Gebühr/Franken
	bis 1000 40 - 200
über 1000	bis 10 000 100 - 800
über 10 000	bis 100 000 500 - 2000
über 100 000	bis 1 000 000 800 - 5000
über 1 000 000	1500 - 8000

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Anhebung der Gebühren betrifft nur die Streitwerte ab 100 000 Franken und fällt auch in diesem Bereich mit maximal 2000 Franken bzw. 4000 Franken bei einem Streitwert von über 1 Mio. Franken zu tief aus.

In Art. 48 Abs. 2 GebV SchKG wird neu ein Gebührenrahmen für Vollstreckbarerklärungen nach Art. 271 Abs. 3 SchKG festgelegt. Gemäss den Erläuterungen (S. 7) handelt es sich um eine streitwertunabhängige Gebühr, welche das Gericht ermessensweise abhängig von der Komplexität des Verfahrens und vom Zeitaufwand festzusetzen hat. Die vorgesehene Maximal-

gebühr von 1000 Franken ist zu tief angesetzt, wenn man bedenkt, dass auch in diesem Bereich – wie bei den «Summarsachen» nach Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG – äusserst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sein und erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen können.

Im gleichen Zug anzupassen wäre auch Art. 52 Bst. b GebV SchKG, indem in streitigen Fällen über die Konkursöffnung, bei denen sich das Gericht oftmals mit komplexen Sach- und Rechtsfragen auseinanderzusetzen hat, der Spielraum auf 200 Franken bis 2000 Franken erhöht wird. Desgleichen ist bei Art. 53 GebV SchKG eine Erhöhung der Obergrenze auf 500 Franken angezeigt.

Sodann ist es stossend, wenn bei Beschwerden nach Art. 17 SchKG eine Kostenauflage nur bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung möglich ist (Art. 20a Abs. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 1 Bst. a GebV SchKG). Oftmals werden völlig aussichtslose Beschwerden nach Art. 17 SchKG eingereicht oder verursacht (etwa mit offensichtlichen Schikanebetreibungen), wobei eine böswillige oder mutwillige Prozessführung nicht vorgeworfen werden kann. Die Aufsichtsbehörde müsste daher die Möglichkeit haben, in solchen Fällen der/dem unterliegenden Beschwerdeführenden oder der/dem Verursachenden des Verfahrens Gerichtskosten aufzuerlegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gebühren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen auch bei den Gerichten dem Kostendeckungsprinzip nicht standhalten.

Kostendeckung auf Gemeindestufe (Betreibungsämter)

Die drei gemeindlichen Betreibungsämter Zug, Hünenberg und Ägerital halten die Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs nicht für zu hoch, wie die Motion 17.4092 ausführt, sondern für zu tief. Keine andere Gebührenverordnung wurde über eine so lange Zeit nicht angepasst. Die Kosten können durch die Gebühren bei Weitem nicht gedeckt werden. Es ist für Schuldnerinnen und Schuldner, Gläubigerinnen und Gläubiger und die gesamte Wirtschaft wichtig, dass die Betreibungsämter über gutes Fachpersonal verfügen, denn die Fälle werden immer komplexer und es werden auch immer mehr Rechtsauskünfte verlangt. In der Beilage erhalten Sie eine Kosten-/Ertragsübersicht des Betreibungsamts Zug (Beilage 2). Diese Auflistung zeigt - am Beispiel des Betreibungsamtes Zug - dass die Gebühren dem Kostendeckungsprinzip nicht standhalten.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Zug, 3. Juli 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen:

- Zahlen des Konkursamts des Kantons Zug
- Kosten-/Ertragsübersicht des Betreibungsamtes Zug

Kopie (per E-Mail) an:

- zz@bj.admin.ch
- Obergericht
- Handelsregister- und Konkursamt
- Betreibungsamt Zug (betreibungsamt@stadtzug.ch)
- Betreibungsamt Ägerital (info@ba-aegerital.ch)
- Betreibungsamt Hünenberg (info@betreibungsamt-huenenberg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug